

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1966	Nummer 143
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	25. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1800
23237	15. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen	1800
236	31. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude; hier: Erhöhung der Gebührensätze für die wärmetechnische und -wirtschaftliche sowie die sicherheitstechnische Überprüfung	1800
78420	31. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Änderung der Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakao- trunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende an Schulen und Hochschulen	1801
9210	24. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige Bewerber; hier: Verwaltungsbehördliche Antragsbehand- lung und Abnahme der Befähigungsprüfung	1801

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
31. 8. 1966 Bek. — Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst	1802
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 8. 1966 Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)	1802
Arbeits- und Sozialminister	
2. 9. 1966 Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	1802
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 63 v. 30. 8. 1966	1803
Nr. 64 v. 5. 9. 1966	1803
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1966	1803

I.

21703

**Kosten der Rückführung von Deutschen
aus dem Ausland und aus den unter fremder
Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 8. 1966 —
IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1316 / SMBl.
NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 4. 1966
(MBI. NW. S. 789) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird bei Nr. 7.3 folgender neuer Absatz angefügt:

Nach den nunmehr vorliegenden polnischen Paßbestimmungen sind mit dem Antrag vorzulegen (z. T. wörtliche Textwiedergabe aus der Übersetzung):

das „Einladungsschreiben“ der Person, zu der sich der Ausreisende begibt, das mit dem Sichtvermerk einer polnischen Konsularbehörde (Militärmission der Volksrepublik Polen, Berlin-Grünwald, Lasenstraße 19—21) versehen oder von einem örtlichen Notar bzw. einer örtlichen Behörde bestätigt sein soll,

zwei Paßfotos (6 × 8 cm),

eine Bescheinigung der Arbeitsstelle, welche bestätigt, daß die Leitung der Arbeitsstelle von der beabsichtigten Ausreise der interessierten Person benachrichtigt worden ist,

und, falls sich einer der Ehegatten zusammen mit den Kindern um die Ausreise bemüht, die Geburtsurkunde für Kinder bis zu 13 Jahren sowie das notariell bestätigte schriftliche Einverständnis des anderen Ehegatten.

so auch das Einverständnis der Eltern im Falle der Besuchsreise einer unmündigen Person.

Nach den bisherigen Erfahrungen nehmen die polnischen Behörden das Einladungsschreiben nur entgegen, wenn es mit dem Sichtvermerk der polnischen Militärmission versehen ist, die ihrerseits verlangt, daß die Unterschrift des Einladenden von einer deutschen Behörde beglaubigt ist.

Die für die vorstehend aufgeführten Unterlagen entstandenen Gebühren sind nach Abschnitt B Ziff. 13 c der Richtlinien verrechnungsfähig.

2. Die in Abschnitt C Nr. 15 Abs. 3 der Richtlinien aufgeführte Tabelle wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle unter Jugoslawien wird wie folgt neu gefaßt:

ab 1. 1. 1966 100,— neue Dinar = 32. DM

Nach dem 31. 12. 1965
geleistete verrechnungs-
fähige Aufwendungen in
alten Dinar sind zum
Kurs von 100,— Dinar = 0,32 DM
zu verrechnen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

das Sozialwerk Stukenbrock und
Durchgangwohnheim Massen.

die Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung
von Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern
in Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1966 S. 1800.

23237

**DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —
hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung
von Schallmessungen**

RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 15. 8. 1966 — II B 4 —
2.794 Nr. 560/66

In Anlage 1 d. RdErl. v. 14. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1191 /
SMBl. NW. 23237) betreffend Einführung des Normblattes

DIN 4109 habe ich die anerkannten Prüfstellen für die
Durchführung von Schallmessungen bekanntgegeben.

In Ergänzung dieser Zusammenstellung weise ich darauf
hin, daß die

Prüfstelle für Schallmessungen an der Staat-
lichen Ingenieurschule für das Bauwesen
Hildesheim

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Scheich
Hildesheim

vom Ministerium für Finanzen des Landes Niedersachsen
als Prüfstelle für die Gruppe II für Güteprüfungen nach
DIN 4109. Blatt 2 anerkannt worden ist.

Ich bitte, das mit vorgenanntem RdErl. veröffentlichte
Verzeichnis unter 14. zu ergänzen.

— MBI. NW. 1966 S. 1800.

236

**Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung
von Zentralheizungsanlagen der von Landes-
dienststellen genutzten Gebäude;**

**hier Erhöhung der Gebührensätze für die wärme-
technische und -wirtschaftliche sowie die
sicherheitstechnische Überprüfung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-
bau und öffentliche Arbeiten — V A 1/II B 4 — 7.042
Tgb.Nr. 1983/66 — u. d. Finanzministers — VS 3030 —
1458/66 III A 1 — v. 31. 8. 1966

Auf Grund der Anträge der drei technischen Über-
wachungsvereine Hannover, Essen und Rheinland (früher
Köln) werden mit Wirkung vom 1. 7. 1966 wegen der in
den letzten Jahren angestiegenen Kosten für Personal-
und Sachausgaben die unter Nr. 6.1, 6.2 (Höchstgebühr),
6.3 (Höchstgebühr) der Gem. RdErl. d. Ministers für Lan-
desplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d.
Finanzministers v. 10. 11. 1961 und unter Nr. 6.1 v. 14. 1.
1965 (SMBl. NW. 236) aufgeführten Gebührensätze für

- a) die wärmetechnische und -wirtschaftliche Überprüfung
um 25 %
und

- b) die sicherheitstechnische Überprüfung um 10 %
erhöht.

In den vorgenannten RdErl. ist daher folgendes zu
ändern:

- a) RdErl. v. 10. 11. 1961

In Nr. 6.1 ist an Stelle der dort aufgeführten Gebühren

„100,— DM

50,— DM

(Höchstgebühr 200,— DM).“ zu setzen:

„125,— DM

62,50 DM

(Höchstgebühr 250,— DM).“

In Nr. 6.2 ist an Stelle der „(Höchstgebühr 360,— DM).“

zu setzen: „(Höchstgebühr 450,— DM).“

In Nr. 6.3 ist an Stelle der „(Höchstgebühr 490,— DM).“

zu setzen: „(Höchstgebühr rd. 615,— DM).“

- b) RdErl. v. 14. 1. 1965

In Nr. 6.1 ist an Stelle der dort aufgeführten Gebühren

„200,— DM

300,— DM

400,— DM“ zu setzen:

„220,— DM

330,— DM

440,— DM.“

An alle Landesbehörden.

— MBI. NW. 1966 S. 1800.

78420

**Änderung der Richtlinien
für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von
Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen,
Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten,
-horten und -tagesstätten) und Kinderheimen
sowie für Studierende an Schulen und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 3 — 990/66 —, d. Innenministers — VI A 1 — 43.03.20 —, d. Arbeits- und Sozialministers — IV B/2 — 6007.5 — u. d. Kultusministers — II A 4.36 — 81/3 Nr. 3135/66 — v. 31. 8. 1966

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBI. NW. 78420) wird mit Wirkung vom 1. 9. 1966 wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Schulmilch wird ausgegeben an

- a) Schüler, Schülerinnen und Studierende in allen Schulen im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), geändert durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), und in allen Ersatzschulen gemäß § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GS. NW. S. 430),
- b) Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen, Hochschulen und Akademien,
- c) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen im Lande Nordrhein-Westfalen.

2. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

- 5.1 Die Schulmilch wird aus Mitteln des Landes und der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft um 1,25 Pf je $\frac{1}{4}$ l verbilligt. Dabei sind die in der Verordnung M. Nr. 1/63 über Preise für Milch v. 28. Juni 1963 (BANz. Nr. 117 v. 29. Juni 1963) vorgeschriebenen Verbraucherpreise für $\frac{1}{4}$ l Trinkmilch in Flaschen oder Einmalpackungen zugrunde zu legen, die durch die Landesmilchpreisverordnung v. 24. September 1963 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung v. 25. August 1966 (GV. NW. S. 426), für Lieferungen zur Schulmilchspeisung um 0,75 Pf ermäßigt worden sind. Somit sind vom Schulmilchempfänger nicht mehr als

16 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch in Flaschen

18 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch in Einmalpackungen

zu zahlen.

Schulmilch darf nur mit Zustimmung des Schulträgers in Einmalpackungen abgegeben werden.

3. In Anlage 1 Abschnitt II Satz 2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen;

die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in
Düsseldorf und Münster,
Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,
Medizinaluntersuchungsämter,
Landkreise, kreisfreien Städte, Gesundheitsämter,
Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1966 S. 1801.

9210

**Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige
Bewerber;**

**hier: Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung
und Abnahme der Befähigungsprüfung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V/B 4 — 21—34 — 46/66 v. 24. 8. 1966

Die Behandlung von Fahrerlaubnisansprüchen solcher Personen, die außerhalb des Bereichs der für ihren Wohnort

zuständigen Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis erwerben wollen, hat in letzter Zeit des öfteren zu Schwierigkeiten geführt. Im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den obersten Landesverkehrsbehörden ordne ich an:

1. Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung

- 1.1 Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind — entsprechend § 68 Abs. 2 Satz 1 StVZO — grundsätzlich von den für den Wohnort der Antragsteller zuständigen Behörden entgegenzunehmen und zu bearbeiten (§§ 8, 9, 10 StVZO).

Wohnort im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVZO ist der Ort, an dem der Bewerber seinen Wohnsitz (§ 7 BGB) hat; das ist der Ort, in dem der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Bewerbers liegt. Für Angehörige der Bundeswehr ist, soweit es sich um Berufssoldaten handelt, Wohnsitz der Standort, jedoch bei Soldaten, die ihrer Wehrpflicht genügen, der Ort, an dem der Bewerber vor seiner Einberufung seinen letzten Wohnsitz hatte (§ 9 BGB).

Hat ein Bewerber mehrere Wohnsitze, so ist Wohnort im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVZO derjenige Wohnsitz, dessen Bedeutung für den Bewerber den Umständen nach überwiegt. Bei völliger Gleichwertigkeit der Wohnsitze ergibt sich die Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden.

Hat der Bewerber keinen Wohnsitz, so ist zur Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich sich der Bewerber aufhält. Das trifft häufig für Gastarbeiter zu.

- 1.2 Wenn auf die persönliche Vorstellung des Bewerbers bei der Behörde des Wohnortes zur Prüfung seiner körperlichen oder geistigen Eignung nicht ohne weiteres verzichtet werden kann, dem Bewerber die persönliche Vorstellung jedoch nicht zumutbar ist, so soll die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt oder die Behörde des Aufenthaltsortes um Prüfung und Bestätigung der Eignung im Wege der Amtshilfe ersucht werden.

- 1.3 Von der Bestimmung des Satzes 2 des § 68 Abs. 2 StVZO, die eine Antragserledigung durch eine gleichgeordnete auswärtige Behörde mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde zuläßt, soll grundsätzlich nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

2. Abnahme der Befähigungsprüfung nach § 11 StVZO durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

- 2.1 Die Verwaltungsbehörde beauftragt in der Regel die in ihrem Bezirk tätige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung der Befähigung des Bewerbers. Sie kann jedoch auch eine andere Prüfstelle mit der Abnahme der Prüfung beauftragen, wenn der Bewerber ein berechtigtes Interesse an einer Prüfung außerhalb des Bereiches der Behörde seines Wohnortes glaubhaft macht.

Ein derartiges Interesse kann als gegeben angesehen werden bei Bewerbern, die sich zu Arbeitsleistungen, zur beruflichen Ausbildung (als Student, Schüler, Lehrling usw.) oder zur Erholung an einem Ort außerhalb des Bereiches der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes so bemessen ist, daß sie sich an diesem Ort in einem durchlaufenden Lehrgang im Führen von Kraftfahrzeugen ausbilden lassen können.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1966 S. 1801.

Innenminister**Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst**

Bek. d. Innenministers v. 31. 8. 1966 —
II B 5 — 25.36 — 4107'66

In der Zeit vom 17. 10. bis 27. 10. 1966 führe ich in der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen, Hilden, Hochdahler Str. 280 (Tel. 5 20 71), das nächste Seminar für den gehobenen Dienst durch.

In drei Arbeitskreisen werden folgende Themen behandelt:

Arbeitskreis A — Grundgesetz und Landesverfassung in der Verwaltungspraxis

Arbeitskreis B — Grundlagen der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik

Arbeitskreis C — Vaterland — Nation — Heimat;
Die nationale Frage und der Kommunismus

Die Themen der Arbeitskreise werden unter der Leitung sachverständiger Dozenten erörtert. Eine erfolgreiche Teilnahme in jedem Arbeitskreis setzt eine intensive Mitarbeit voraus. Es sind nur solche Beamte vorzuschlagen, die die Gewähr zur Mitarbeit bieten.

Die Teilnehmer werden in der Landesverwaltungsschule von Amts wegen untergebracht und verpflegt. Sonstige Gebühren oder Unkostenbeiträge werden nicht erhoben.

Die Zeit der Teilnahme an dem Seminar soll nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Anmeldungen — unter Angabe des gewünschten Seminars — sind bis zum 1. Oktober 1966 an die Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen, Hilden, zu richten. Die zugelassenen Teilnehmer erfahren die weiteren Einzelheiten durch die Landesverwaltungsschule.

— MBl. NW. 1966 S. 1802.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung**

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 8. 1966 — V:B 6 — 34 — 33

Der

Deutschen Bundesbahn
— Bundesbahndirektion Münster —

in Münster / Westf., Bahnhofstraße 1—5
Betriebssitz Münster / Westf.

ist am 16. 8. 1966 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert

durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von: **Herford/Westf.**

nach: **Köln** (— **Madrid**
Barcelona)

über: Bielefeld — Gütersloh — Lippstadt — Soest —
Menden — Iserlohn — Hagen — Wuppertal-Elberfeld — Remscheid,

befristet bis zum **30. April 1970** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

a) Es dürfen nur Anschlußreisende befördert werden, die im Besitz eines Übergangsfahrscheines auf die Kraftfahrzeuglinien Münster/Westf. — Madrid (Spanien) und Dortmund — Barcelona (Spanien) sind. Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

b) Folgende Haltestellen werden genehmigt:
Herford-Bf., Bielefeld-Hbf., Gütersloh-Hbf., Lippstadt-Bf., Soest-Bf., Menden-Bf., Iserlohn-Bf., Hagen-Hbf., Wuppertal-Elberfeld-Hbf., Remscheid-Hbf., Köln-Obf.

Die Übertragung des Betriebes von der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Münster — in Münster/Westf. auf die Deutsche Touring Gesellschaft mbH., Frankfurt/Main, Am Römerhof, gemäß § 2 Abs. 2 PBefG wird genehmigt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regieungspräsidenten in Detmold ausgeübt.

— MBl. NW. 1966 S. 1802.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-erlaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 9. 1966 —
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Christian-Klaus Wolfslast Ennepetal-Voerde Milsper Str.99	A 8/66	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Hagen
Josef Hammer Bleiwäsche Nr. 16 Kreis Büren	B 17/64	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Arnsberg

— MBl. NW. 1966 S. 1802.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 63 v. 30. 8. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
785	25. 8. 1966	Verordnung NW PR Nr. 2/66 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	426

— MBl. NW. 1966 S. 1803.

Nr. 64 v. 5. 9. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 2 50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	1. 8. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG)	427

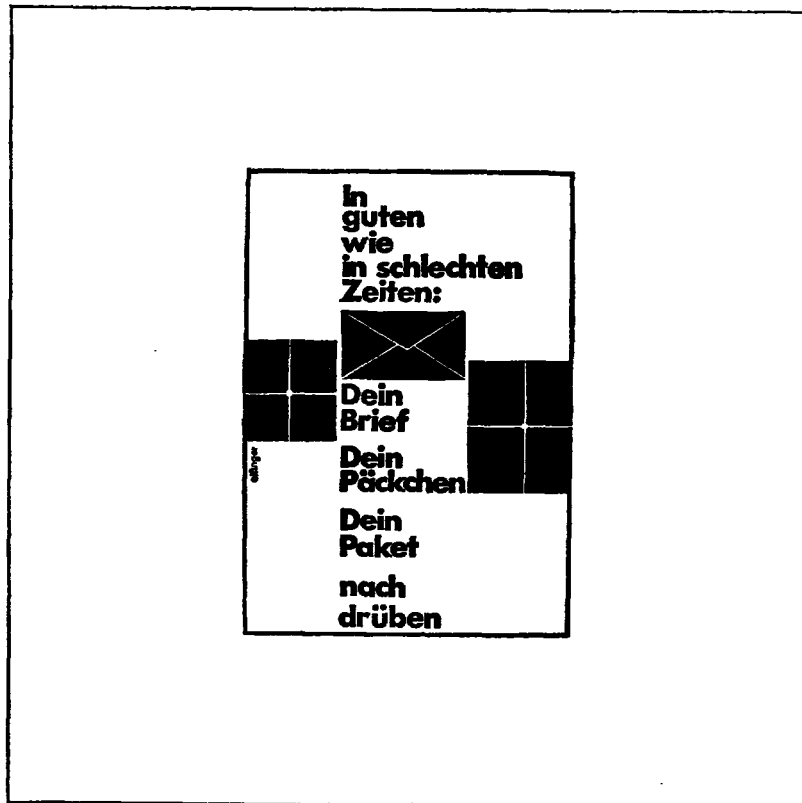
— MBl. NW. 1966 S. 1803.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 17 v. 1. 9. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		bar einzuwirken und dies auch tut oder pflichtwidrig unterläßt. OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1966 — 2 Ss 632/65	200
Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen	194	2. HandwO §§ 2. 3. — Zur Frage der Eintragungspflicht eines handwerklichen Nebenbetriebes im Rahmen eines Handelsgewerbes. OLG Düsseldorf vom 17. Januar 1966 — 2 Ws (B) 660/65	201
Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf Beamte des mittleren Justizdienstes	194	Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	195	1. BRAGebO §§ 31 Nr. 3, 51; ZPO § 118 a. — Beweiserhebungen im Armenrechtsprüfungsverfahren nach § 118 a ZPO lösen keine Gebühr nach § 31 Nr. 3 BRAGebO, sondern nur eine Gebühr nach § 51 BRAGebO aus. — Für das Mitwirken des Rechtsanwalts im Beweisaufnahmeverfahren genügt es, daß ihm eine vollständige Abschrift des Beweisbeschlusses zugegangen ist. OLG Hamm vom 21. Januar 1966 — 14 W 131/65	203
Personalnachrichten	196	2. BRAGebO § 130; ZPO § 124 II; GG Art. 3. — Das Aufrechnungsverbot des § 124 II ZPO gilt auch nach dem Übergang der Ansprüche des Armenanwalts auf den Staat. Dem steht auch § 8 I Satz 2 JBeitrO nicht entgegen. — § 124 II ZPO verstößt nicht gegen Art. 3 GG. OLG Hamm vom 21. Januar 1966 — 14 W 123/65	203
Gesetzgebungsübersicht	197	Öffentliches Recht	
Rechtsprechung		1. VwGO § 146 II. — Die Ablehnung der Vorführung eines Strafgefangenen zur mündlichen Verhandlung kann als prozeßleitende Verfügung nicht mit der Beschwerde angefochten werden. OVG Münster vom 30. November 1965 — II B 756/65	203
Zivilrecht		2. LPVG § 65 I b. — Bei der Zuweisung von Landesbedienstetenwohnungen ist der örtliche Personalrat noch nicht bei der Feststellung des Interessentenkreises, aber bereits bei der Auswahl des der Wohnungsfürsorgebehörde Vorzuschlagenden aus dem Kreis der Bewerber zu beteiligen. OVG Münster vom 31. Januar 1966 — CL — 10/65	204
1. BGB § 97. — Zur Zubehöreigenschaft von Heizöl, das in Öltanks von Gebäuden eingelagert ist. OLG Düsseldorf vom 16. November 1965 — 4 U 139/65	198		
2. UnterbrG NRW § 2. — Die unmittelbar bevorstehende Gefahr eines Selbstmordes rechtfertigt stets die Unterbringung eines psychisch Kranken in einer geschlossenen Anstalt. Der Feststellung weiterer Umstände, aus denen sich ein Bezug zur öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergibt, bedarf es in diesem Falle nicht. OLG Hamm vom 8. März 1966 — 15 W 70/66	199		
3. BGB §§ 147, 148, 151; HGB § 362. — Die von einer Partei aufgestellten Geschäftsbedingungen sind nur geeignet, den Inhalt eines Vertrages näher auszugestalten; sie können nicht zum Abschluß eines von der anbietenden Partei erstrebten Vertrages führen. AG Medebach vom 8. Februar 1966 — C 152/65	199		
Strafrecht			
1. StVO § 1. — Nebentäter einer Verkehrsübertretung kann auch derjenige sein, der in der Lage ist, von außerhalb des Verkehrsraumes auf einen Verkehrsvorgang unmittel-			

— MBl. NW. 1966 S. 1803.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.